



EINGEGANGEN AM 08. JULI 2016 // 1655

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

21. Juni 2016

Mein Aktenzeichen
19 000:341 Gewahrsamsordnung
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
10. Mai 2016
232-RP/1/16

Telefon / Fax
06131 16-3571
06131 16-17 3571

Bericht über den Besuch der Polizeiinspektion Koblenz I und der Polizeiinspektion Lahnstein

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihren Bericht über den Besuch der Länderkommission in den Polizeiinspektionen Koblenz I und Lahnstein am 7. März 2016.

Zu den in Ihrem Bericht aufgeworfenen Punkten möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Durchsuchung von Personen

Die Länderkommission führt aus, dass nach Angaben der Bediensteten Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich, d. h. ohne Einzelfallprüfung, unter vollständiger Entkleidung durchsucht würden. Da es sich bei Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt, empfiehlt die Länderkommission, dass Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorgenommen und die Gründe für eine Entkleidung ausreichend dokumentiert werden.



Eine Durchsuchung, die mit einer Entkleidung des Betroffenen verbunden ist, stellt in der Tat einen schwerwiegenden Eingriff in die Intimsphäre dar, so dass dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier besondere Bedeutung zukommt. Entsprechend der Nr. 2.6.2 der Gewahrsamsordnung für die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 2013 (MinBl. S. 104) ist eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Daher gilt, dass Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung nur nach Abwägung im Einzelfall durchgeführt werden dürfen.

Anlassbezogen sind alle im Präsidialbereich mit der Durchführung des Gewahrsams betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut auf die bestehende Regelungslage hingewiesen worden. Ferner prüft das Landeskriminalamt, ob in dem Formular „Freiheitsentzug“ ein entsprechendes Feld zur Dokumentation und Begründung einer mit einer vollständigen Entkleidung verbundenen Durchsuchung aufgenommen wird.

2. Belehrung

Die Länderkommission weist darauf hin, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wird, über ihre Rechte im Gewahrsam zu belehren sind. Ist eine Belehrung bei der Ingewahrsamnahme nicht möglich, soll sie baldmöglichst, spätestens aber bei der Entlassung, nachgeholt werden.

Nach der Nr. 2.5.1 der Gewahrsamsordnung ist der festgehaltenen Person das Merkblatt über die Rechte und Pflichten von Personen im Polizeigewahrsam auszuhändigen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Freiheitsentziehung auf der Grundlage der Strafprozessordnung oder des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes erfolgt. Sofern die festgehaltene Person aufgrund ihres Zustandes nicht in der Lage ist, den Inhalt des Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen, ist die Aushändigung des Merkblatts nach Satz 3 der Nr. 2.5.1 der Gewahrsamsordnung zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt unverzüglich nachzuholen.

Die mit der Durchführung des Gewahrsams betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gehalten, die Vorgaben der Gewahrsamsordnung zu beachten. Gleichwohl



wurden sie anlassbezogen nochmals auf die bestehende Regelungslage hingewiesen.

3. Dimmbares Licht

Die Länderkommission weist darauf hin, dass die Beleuchtung der Gewahrsamsräume in beiden Polizeiinspektionen nicht regulierbar ist. Personen, die sich über Nacht im Gewahrsam befinden, müssen daher entweder bei sehr heller Beleuchtung oder in vollständiger Dunkelheit schlafen. Letzteres stelle ein Sicherheitsrisiko dar, da die Person die im Boden befindliche Toilette nicht sehen und sich im Raum nicht orientieren könne. Das eingeschaltete Licht wiederum könne das Schlafen behindern. Die Länderkommission empfiehlt deshalb den Einbau einer dimmbaren Beleuchtung – insbesondere in den Gewahrsamsräumen der Polizeiinspektion Koblenz I, die über kein Fenster verfügen.

Nach der Nr. 3.2.4 der Gewahrsamsordnung ist eine dimmbare Beleuchtung nicht zwingend vorgeschrieben. Gleichwohl wird gegenwärtig geprüft, ob unter Berücksichtigung der Argumentation der Länderkommission eine entsprechende Nachrüstung möglich ist.

4. Brandschutz

Die Länderkommission hat festgestellt, dass die Polizeiinspektion Koblenz I über keine Rauchmelder in den Zellen oder in den Gängen des Gewahrsamsbereichs verfügt. In der Polizeiinspektion Lahnstein ist ein Rauchmelder im Flur zum Gewahrsam vorhanden. Die Länderkommission empfiehlt, in jedem Gewahrsamsraum einen Brandmelder einzubauen. Ferner sollte das Vorhandensein von Rauchmeldern in den Gewahrsamsräumen bzw. im Gewahrsamsbereich in allen Polizeidienststellen geprüft werden. Fehlende Rauchmelder sollten nachgerüstet werden.

Nach der Nr. 3.2.5 sollen in den Gewahrsamsräumen oder in den dort befindlichen Entlüftungssystemen Brandmelder installiert werden. Durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung wird aktuell eine einheitliche Ausstattung der Gewahrsamsbereiche aller Dienststellen geprüft. Bei einigen Dienststellen sind bereits



Rauchmelder im Gewahrsamsbereich installiert, deren Alarmgebung auch im jeweiligen Wachbereich angezeigt wird. Es wird angestrebt, alle Dienststellen nachzurüsten.

5. Kontrollen

Der Länderkommission wurde vor Ort berichtet, dass nächtliche Lebendkontrollen nur durch Öffnung der Zellentüren durch zwei Bedienstete und Einschalten des Lichts im Gewahrsamsraum möglich sei. Ein Blick allein durch den Spion in der Zellentür genüge für eine Lebendkontrolle nicht. Die Länderkommission regt eine schonendere Verfahrensweise für nächtliche Kontrollen an. So könnte z. B. der Einbau von Sichtklappen in den Zellentüren in Betracht kommen.

Aus polizeifachlicher Sicht ist die Installation von Sichtklappen ein zwar schonenderes, aber kein ausreichendes Mittel zur Durchführung von Lebendkontrollen. Die Vitalfunktionen können nur in unmittelbarer Nähe des betroffenen Menschen sicher festgestellt werden. Aus diesem Grund soll die bisherige Praxis, die Vitalfunktionen nach Betreten der Zelle festzustellen, beibehalten werden.

6. Beschwerde- und Ermittlungsstelle

Die Länderkommission führt aus, dass in Rheinland-Pfalz Anzeigen gegen Polizeibedienstete stets von einer entfernten Dienststelle bearbeitet werden. Zur Prävention von Übergriffen durch Polizeibedienstete auf in Gewahrsam genommene Personen ist aber aus Sicht der Länderkommission die Existenz einer unabhängigen Beschwerde- und Ermittlungsstelle von besonderer Bedeutung. Zwar wurde in Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 die Stelle eines Beauftragten für die Landespolizei eingerichtet. Diese verfügt allerdings nicht über Ermittlungsbefugnisse. Die Länderkommission regt deshalb die Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungsstelle an, die auch Polizeibediensteten, die Zeuge eines Übergriffs durch eine Kollegin oder einen Kollegen geworden sind, die Möglichkeit eröffnet, diese oder diesen unter Umgehung des Dienstwegs anzuzeigen. Zumindest aber sollte die Bearbeitung von Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete in einer anderen Direktion erfolgen.



Die Anregung der Länderkommission, Strafanzeigen gegen Polizeibedienstete in einer anderen Direktion zu bearbeiten, wird im Bereich des Polizeipräsidiiums Koblenz bereits umgesetzt. Die Frage der Einrichtung einer unabhängigen Ermittlungsstelle bedarf zu gegebener Zeit einer Bewertung im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses.

7. Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Die Länderkommission trägt vor, dass im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder von den diensthabenden Beamtinnen und Beamten getragen würden, weil an den Hemden der Polizeiuniform keine Namensschilder befestigt werden könnten. Die Länderkommission hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam für wünschenswert.

Die Regelungen zum Tragen von Namensschildern ergeben sich aus der Nr. 5.2 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 1. Januar 2014 zum Erscheinungsbild der Polizei Rheinland-Pfalz – Tragen der Dienstkleidung. Danach ist grundsätzlich ein Namensschild zu tragen. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn eine Gefährdung persönlicher Rechtsgüter der Polizeibediensteten zu befürchten ist. Richtig ist, dass am Diensthemd der Standarduniform kein Namensschild angebracht werden kann. An den aktuell und künftig verausgabten Diensthemden kann jedoch ein Namensschild mittels Klett befestigt werden.

8. Funktionsfähigkeit der Rufanlagen

Die Länderkommission trägt vor, dass die Funktionsfähigkeit der Rufanlagen in beiden Polizeiinspektionen in regelmäßigen Abständen geprüft werde. Sie regt jedoch an, diese Praxis umzustellen und das Funktionieren der Anlage grundsätzlich bei jeder Ingewahrsamnahme bei der Verbringung in die Zelle zu testen.

Vorgaben zur Überprüfung von Gewahrsamseinrichtungen ergeben sich aus der Nr. 3.9 der Gewahrsamsordnung. Die Gewahrsamsräume sowie die Ausstattungs-



und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig monatlich sowie vor und nach jeder Belegung zu überprüfen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Bericht der Länderkommission im Rahmen einer Besprechung mit den Leiterinnen/Leitern Führungsstab erörtert wurde. Dabei wurde den Polizeibehörden aufgegeben, das Gewahrsamswesen im eigenen Zuständigkeitsbereich einer erneuten Überprüfung und gegebenenfalls einer entsprechenden Optimierung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz